

Herrn v. Egidy nur noch meinen eigenen hinzuzufügen. Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß abscheulicher Mißbrauch mit den Schießwaffen getrieben wird, daß die Leute auf den Dörfern herumlaufen und mit der Flinte auf eine solche Weise herumschießen, daß allerdings die größte Lebens- und Feuergefährdung daraus entsteht. Was den Antrag betrifft, daß die Staatsregierung sich bewogen finden möge, das Mandat von 1810, den Gebrauch der Schießgewehre betreffend, einzuschärfen, so bin ich deshalb des Dafürhaltens, daß es doch wohl keines Antrags bedarf, sondern daß es genügen würde, nur um eine solche Einschärfung hier zu bitten.

v. Biedermann: Es würde in Bezug auf meine angeforderte Abstimmung mir sehr zur Beruhigung gereichen, und ich glaube, derselbe Fall wird wohl auch bei mehreren Mitgliedern eintreten, wenn ich Seiten des Herrn Staatsministers die Erklärung vernehmen könnte, daß das Ministerium des Innern sich die Entscheidung in solchen Fällen unmittelbar vorbehalten, sie nicht den Unterbehörden überlassen wolle. Ich ersuche den Herrn Staatsminister, sich darüber zu erklären, welches die Absicht des Ministeriums in dieser Beziehung sei.

Staatsminister v. Friesen: Diese Erklärung gebe ich hiermit ab.

v. Welck: Ich könnte mich nach der Erklärung, die so eben vom Ministertische aus erfolgt ist, eigentlich des Wortes begeben; ich ergreife dasselbe nur noch, um die Ueberzeugung auszusprechen, daß das hohe Staatsministerium gewiß während dieser Discussion zur Ueberzeugung gekommen sein wird, daß es eigentlich der allgemeine Wunsch sei, diesem Zusatz nicht beizutreten, und daß nur der Drang der Umstände uns noch dazu veranlaßt; es ist unverkennbar der Wunsch der großen Mehrzahl der Kammermitglieder, daß nur in den allerdringendsten Fällen eine Ausnahme von der frühern Bestimmung gemacht werden möge. Es scheint die Erklärung, die der Herr Staatsminister soeben gab, daß die Ausnahmefälle lediglich von dem Ministerium selbst bestimmt werden sollen, uns hinreichende Bürgschaft zu geben, daß unsere Wünsche erfüllt werden.

Graf zu Solms-Wildenfels: Könnte man nicht die Ausnahmefälle näher angeben, die gewünscht werden, wobei die Staatsregierung ermächtigt werden soll, die Jagdbezirke zu bestimmen? Der Herr Staatsminister hat gesagt, daß er selbst wünschte, einen nähern Anhalt zu haben. Ich wünsche, daß die Kammer sich darüber entscheiden möchte, was man unter diesen Ausnahmefällen verstehen soll.

Präsident v. Schönfels: Sollte ein besonderer Antrag auf das, was Se. Erlaucht der Herr Graf zu Solms äußerte, eingebracht werden, so würde meinerseits derselbe zur Unterstützung zu bringen sein; wenn aber hinsichtlich dessen, was der Herr Graf zu Solms äußerte, Niemand einen Antrag ein-

zubringen gedenkt, so scheint es, als wenn die Debatte sich im Ganzen erschöpft hätte.

v. Friesen: Wenn nur der Herr Protocollführer die Güte hat, die Erklärung des Herrn Staatsministers in's Protocoll aufzunehmen, so kann ich mich vollkommen beruhigt finden.

Secretair v. Polenz: Ich bin eben im Begriffe, sie niederzuschreiben.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort zu ergreifen gedenkt, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich wiederhole nur, daß der Antrag eine Ausnahme sein soll; es geht dies aus drei Punkten hervor. Erstlich aus der Fassung des Antrags selbst. Der Herr Antragsteller hat selbst ausdrücklich erklärt: *ausnahmsweise* soll die Staatsregierung zur Bildung von Bezirken zu 150 Aekern ermächtigt sein. Zweitens geht es hervor aus dem Protocolle, welches ich bereits vorgelesen habe. Dort heißt es ausdrücklich: „und durch welche der Antragsteller die Ausnahme von der Punkt 1 bestimmten Regel festgestellt wissen will.“ Drittens geht es aus den Verhandlungen der zweiten Kammer hervor, über die unser Herr Bürgermeister Müller eben Mittheilung gemacht hat. Also eine Ausnahme ist es jedenfalls, eine Ausnahme darf aber die Regel nur in den seltensten Fällen alteriren.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen; ich werde aber die Anträge, um die es sich handelt, nochmals zur Kenntniß der Kammer bringen. Der Hauptantrag, den ich jetzt verlesen werde, lautet so: „Die Staatsregierung wird hiermit ermächtigt, im Verordnungswege und mit thunlichster Berücksichtigung der bei Berathung des Jagdgesetzentwurfs in beiden Kammern gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zu bestimmen: 1) daß diejenigen Gemeinden, welche weniger als 300 Acker Areal umfassen, aber auf Grund der Verordnung vom 13. August 1849 gegenwärtig selbstständige Jagdbezirke bilden, als solche baldthunlichst aufgelöst und mit benachbarten Gemeindebezirken zu größeren Jagdbezirken vereinigt werden.“ Es würde sich nun hier der Zusatz anschließen, der so lautet: „zugleich aber auch die Staatsregierung zu ersuchen, in Fällen, wo die vor dem 2. März 1849 nicht jagdberechtigt gewesenen Mitglieder einer einzelnen Flurgemeinde ein zusammenhängendes Jagdareal von mindestens 150 Aekern besitzen, auf deren Ansuchen, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ausnahmsweise zu gestatten, daß ein derartiger Gemeindebezirk einen besondern Jagdbezirk bilde.“ Ferner: „2) daß alle über die Ausübung der Jagd bis jetzt gefaßten Beschlüsse und abgeschlossenen Pachtcontracte, deren Fortbestehen mit Rücksicht auf Punkt 1 oder aus polizeilichen Gründen bedenklich erscheint, aufgehoben, auch für die Zukunft die Gültigkeit aller über die Jagdausübung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken